



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Niederhelfenschwil
Oberdorf 10
9527 Niederhelfenschwil

19. November 2018

Geschäft Nr. 18-6078

Gemeinde Niederhelfenschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung, Nachtrag aufgrund des Rechtsmittelverfahrens**

1 Ausgangslage / Vorhaben

Die Gemeinde Niederhelfenschwil hat ihre Schutzverordnung total revidiert. Der neue Erlass, welcher die Schutzverordnung von 1987 abgelöst hat, wurde nach abgeschlossenem Einspracheverfahren vom Baudepartement am 1. Dezember 2015 genehmigt.

Nachdem Pro Natura während der öffentlichen Auflage gegen die gesamtrevidierte Schutzverordnung Einsprache erhoben hatte, hat der Gemeinderat diese in einzelnen Punkten abgelehnt. Pro Natura reichte daraufhin Rekurs beim kantonalen Baudepartement ein. Pro Natura beantragte beim Baudepartement die Wiederherstellung der Hecken auf der Grenze der Parzellen Nrn. 641 und 642 (Hecke Flurhof) sowie auf der Parzelle 64 (Hecke Hohrüti) und beantragt, diese wiederum unter Schutz zu stellen.

Die Gemeinde hat den Rekursentscheid des Baudepartements beim Verwaltungsgericht angefochten. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde abgewiesen und ausgeführt, dass eine Wiederherstellung durch die Gemeinde auch ohne weiteren Abklärungen der Ursache des Heckenverlusts möglich sei und sie eine Neuanpflanzung allenfalls auf eigene Kosten anordnen könne.

Mit vorliegenden Nachtrag sollen die Hecken wieder in die Schutzverordnung aufgenommen werden. Die Betroffenen sind übereingekommen, die verschwundenen Hecken wieder anzupflanzen bzw. zu ersetzen, wobei die Politische Gemeinde Niederhelfenschwil die Kosten dafür trägt.



2 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (einschliesslich Erlass)